



vertraulich

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Vincent Drews

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: OB (GB 5)

Datum: 22. DEZ. 2015

## Anfrage AF0835/15

Kostenübernahme für die Bestattung Verstorbener durch die Landeshauptstadt Dresden

Sehr geehrter Herr Drews,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„...bei der Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige und eigenes Vermögen bzw. mit nicht zahlungsfähigen Angehörigen obliegt der Landeshauptstadt Dresden die Kostenübernahme. Dabei werden die Bestattungen von Bestattungsunternehmen durchgeführt, die in der Folge die Kosten bei der Landeshauptstadt in Rechnung stellen. In diesem Kontext gab es in letzter Zeit Anfragen auf Grund von langen Bearbeitungszeiten und Verzögerungen bei der Begleichung der Rechnungen von über drei Monaten. Dazu bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

### 1. Wie viele Kostenübernahmen für die Bestattung von Verstorbenen durch die Landeshauptstadt Dresden gab es in den Jahren 2013, 2014 und 2015 bisher?“

Durch den Sozialhilfeträger wurden über den § 74 Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB XII) an die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen Leistungen wie folgt ausgereicht:

2013: 220  
2014: 210  
2015: 243 (Stand 10/2015)

Angaben zu den Kostenübernahmen im ordnungspolizeirechtlichen Bereich liegen nicht vor.

### 2. „In welcher Form erfolgt die Prüfung, ob die Landeshauptstadt Dresden zur Kostenübernahme verpflichtet ist?“

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII hängt die Gewährung von Leistungen u. a. davon ab, ob die antragstellende Person zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, nicht mit eigenen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln den Bedarf selber decken kann und die erforderlichen Mittel auch nicht von Dritten erhält.

Zum Verfahren der Verpflichtung im Rahmen von ordnungspolizeirechtlichen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**3. „Wie läuft das verwaltungsinterne Verfahren in Fällen ab, in denen keine Angehörigen ermittelt werden konnten bzw. in denen die Angehörigen nicht in Lage sind die Kosten zu übernehmen?“**

Bei der Gewährung von Leistungen über das SGB XII werden nach Bekanntgabe der Notlage oder einer Antragstellung folgende Schritte eingeleitet:

- Prüfung der Zuständigkeit
- Prüfung der Zugehörigkeit der antragstellenden Personen, inwieweit diese zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören
- Prüfung des Nachranges der Sozialhilfe
- Prüfung der Bedürftigkeit der antragstellenden Personen sowie der Finanzierung aus dem Erbnachlass der/des Verstorbenen
- Prüfung des notwendigen Bedarfes hinsichtlich der eingereichten Kosten
- Bescheidung
- Überweisung der bewilligten Gelder entweder an leistungsberechtigte Personen oder mit Einwilligung der antragstellenden Personen an Bestattungsinstitut

Das Ordnungsamt erhält die betreffenden Fälle von den verschiedensten Stellen (z. B. Polizei, Seniorenheime, Krankenhäuser). Dann ermittelt das Ordnungsamt die nach öffentlichem Recht zur Durchführung der Bestattung verpflichtete(n) Person(en) gemäß § 10 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) (dies sind die Angehörigen des Verstorbenen in der dort genannten Rang- und Reihenfolge), informiert diese über den Sterbefall und fordert auf, sich zur Regelung der Bestattung umgehend mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. Ist ein/-e bestattungspflichtige/-r Angehörige/-r im Sinne von § 10 Abs. 1 SächsBestG nicht oder nicht innerhalb kurzer Zeit (maßgeblich ist die Bestattungsfrist von acht Tagen nach Feststellung des Todes § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsBestG) zu ermitteln oder kommt diese Person – aus welchen Gründen auch immer – ihrer Bestattungspflicht nicht nach, so veranlasst das Ordnungsamt die Bestattung, zumindest den ersten für die Gefahrenabwehr entscheidenden und eilbedürftigen Teil davon, die Einäscherung (Feuerbestattung, soweit kein abweichender Bestattungswunsch – Erdbestattung – bekannt ist). Für die Urnenbeisetzung gilt eine Frist von sechs Monaten nach der Einäscherung (§ 19 Abs. 2 SächsBestG). Soweit das Ordnungsamt Bestattungsleistungen in Auftrag gegeben hat, werden die dafür anfallenden Kosten im Nachgang – sofern vorhanden und ermittelbar – der/den nach § 10 Abs. 1 SächsBestG verpflichteten Person/-en per Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

Vom Ordnungsamt im Wege der Gefahrenabwehr veranlasste Bestattungen werden (bis auf wenige begründete Ausnahmefälle) beim Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen in Auftrag gegeben.

In vielen Fällen wird von Angehörigen geäußert, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattung zu veranlassen. In diesen Fällen erfolgt durch das Ordnungsamt der Hinweis, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Bewilligung/Zahlung der Bestattungskosten beim Sozialamt nach § 74 SGB XII zu stellen.

**4. „Welche Ämter sind an dem Verfahren beteiligt und mit welchen Aufgaben?“**

Das Sozialamt gewährt Leistungen nach dem SGB XII, sofern ein/-e zur Bestattung Verpflichtete/-r auf Grund seiner/ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage ist, die mit der Bestattung entstehenden Kosten und Aufwendungen selber zu finanzieren.

Das Ordnungsamt Dresden ist zuständig, wenn in Dresden eine Person verstirbt und – zumindest zunächst – sich niemand um die Bestattung kümmert. Dann ist es Aufgabe des Ordnungsamtes, die Bestattungspflicht einer jeden menschlichen Leiche nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des SächsBestG durchzusetzen.

**5. „Wie lang ist die durchschnittliche Dauer zwischen Rechnungsstellung der Bestattungsunternehmen und Begleichung der Rechnung durch die Landeshauptstadt Dresden?“**

Adressat der Rechnung ist in den Fällen der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII nicht die Landeshauptstadt Dresden, sondern sind die Angehörigen der/des Verstorbenen. Die Bearbeitung eines Antrages im Sozialamt dauert zur Zeit bis zu acht Monate. Oft verzögert sich die Bearbeitung, weil nicht alle entscheidungsrelevanten Unterlagen fristgemäß vorliegen.

**6. „Warum kommt es immer wieder zu Fällen, in denen die Bestattungsunternehmen mehr als drei Monate auf die Begleichung der Rechnung warten müssen?“**

Die Landeshauptstadt Dresden ist in den Fällen nach § 74 SGB XII keine Vertragspartnerin der Bestattungsunternehmen. Vertragspartner sind die zur Bestattung Verpflichteten. Aufgrund der Dauer der Bearbeitung von Anliegen (siehe Antworten zu den Fragen 2, 3, 5) werden Sozialhilfeleistungen nicht immer innerhalb von drei Monaten nach Beauftragung ausgereicht. Dies kann u. a. zur Folge haben, dass Bestattungsunternehmen mehr als drei Monate auf die Begleichung ihrer Rechnungen warten müssen.

**7. „Liegen bzw. lagen bereits Mahnverfahren von Bestattungsunternehmen gegen die Landeshauptstadt Dresden vor?“**

Nein. Das Sozialamt veranlasst keine Bestattung.

**8. „Wie kann ggf. die Zeit bis zur Begleichung der Rechnung verkürzt werden?“**

Selbst wenn sich die personelle Situation im Sozialamt entspannt, hängt die Begleichung der Rechnungen von der Mitwirkung der Betroffenen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert